

CE-Newsletter - Ausgabe Nr. 03/07 vom 2.3.2007

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform
<http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [FAQ](#) - Häufig gestellte Fragen
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Normen als Vertragsgrundlage im Binnenmarkthandel

(Dipl.-Ing. Hans-Joachim Ostermann (<http://www.maschinenrichtlinie.de>); Dipl.-Ing. Dirk Moritz; RD Joachim Geiss)

Der Handel mit Produkten ist im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) weitgehend harmonisiert. Über 25 EG-Richtlinien, die alle nach einem einheitlichen Konzept, dem so genannten ? New-Approach? , aufgebaut sind, regeln den freien Warenverkehr und machen Vorgaben für die formalen und auch sicherheitstechnischen Anforderungen an z.B. Maschinen und Maschinenanlagen, Elektroprodukte, Druckgeräte und Geräte, die in explosiblen Atmosphären betrieben werden sollen (ATEX-Geräte). Ohne die Einhaltung dieser sehr allgemein gehaltenen Anforderungen darf ein Produkt im EWR nicht gehandelt werden. Nur wenige Produkte sind demgegenüber europäisch noch nicht geregelt. Einige der wenigen noch vorhandenen Harmonisierungslücken (Bolzenschussgeräte, Baustellenaufzüge) wird die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ab dem 29.12.2009 schließen. Zeitgleich wird die von der EU-Kommission angestoßene Überarbeitung des "New Approach" zu einer weiteren Optimierung der verschiedenen Binnenmarktregelungen führen, eine Ausweitung des erfolgreichen Konzepts „New Approach“ auf weitere Produktbereiche ist vorgesehen.

In diesem Konzept kommt den Normen eine große Bedeutung zu. Die Einhaltung so genannter harmonisierter Normen durch den Hersteller löst nämlich die Vermutung aus, dass dieser die grundlegenden Anforderungen des EG-Rechts eingehalten hat. Aus dieser Vermutungswirkung resultiert für den Hersteller gegenüber der Marktaufsichtsbehörde eine Umkehr der Beweislast. Die Marktaufsichtsbehörde muss dem Hersteller also im Streitfall nachweisen, dass das Produkt nicht den grundlegenden Anforderungen entspricht.

Auch im Bereich der Produkthaftung ist die Konstruktion und Fertigung nach Normen nicht ohne Bedeutung. Wird ein Produkt normenkonform und damit in Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen gebaut, so schließt dies zwar eine Produkthaftung

des Herstellers nicht aus. Es bringt ihm jedoch insoweit Erleichterungen im Produkthaftungsprozess als der Prozessgegner regelmäßig gezwungen sein wird, behauptete Sicherheitsmängel begründeter darzulegen.

- Anzeige -



Maschinenbautage Köln

19. bis 20. September 2007

Konferenz mit anschließenden Workshops am 21.9.

MBT Seminare „Neue Maschinenrichtlinie“

März und Mai 2007

Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit Fachleuten über die CE-Praxis zu Themen wie „Die neue Maschinenrichtlinie“, „Verantwortung und Haftung - Wie viel Sicherheit muss sein?“, „Anlagenbau“, „Marktaufsicht“. „Lärmanforderungen“, „Maschinenrichtlinie in der Türkei“, -

Anmeldung / Reservierung: <http://www.maschinenbautage.de>

Nicht nur im europäischen Binnenmarkt, auch im weltweiten Handel, in dem es keine einheitlichen behördlichen Produkthanforderungen gibt, spielen Normen schon lange eine herausgehobene Rolle. Insbesondere im Bereich der elektrotechnischen Produkte ist bereits heute eine große Zahl der europäisch harmonisierten Normen identisch mit den Normen der IEC. Daher weist auch die WTO im Rahmen ihrer Bemühungen weltweite Handelshemmnisse abzubauen, der Normung eine Schlüsselfunktion zu. Normen sind im internationalen Warenverkehr oft die einzige gemeinsame Basis für Hersteller und Käufer. Die rechtliche Situation muss dann im Einzelfall häufig mühsam geklärt werden.

Hersteller verweisen regelmäßig auf Normen, denen ihr Produkt entspricht / entsprechen soll. Käufer spezifizieren ihre Anforderungen an Produkte gegenüber dem Verkäufer in Bestellungen, im Lastenheft, in Ausschreibungen, über Normen. Hierfür gibt es mehrere Gründe:

- Einfache und klare Produktspezifikation
Man vermeidet eigene Angaben hinsichtlich technischer Detailanforderungen an die Produkte, da ja vieles schon in Normen umfassend geregelt ist.
- Werbeeffekt
Mit der Aussage: „Das Produkt ist normenkonform“ wird eine gewisse Qualität suggeriert.
- "Normengläubigkeit"
Im Rahmen der Techniker-Ausbildungsgänge werden Produkthanforderungen häufig nur in Zusammenhang mit Normen angesprochen. Deren rechtliche Einbindung wird häufig nicht oder nur unzureichend dargestellt. Nicht zuletzt das Ausbildungssystem trägt deshalb zu der "Normengläubigkeit" bei, da man das ja so gelernt hat. Öffentliches Recht und hier insbesondere das Binnenmarktrecht ist bei vielen Technikern noch kein Thema.
- Rechtssicherheit
Ein wichtiger Grund zur Angabe / Vereinbarung von Normen ist das damit verbundene vermeintliche Mehr an Rechtssicherheit. Nicht zuletzt das EU Recht mit seiner Konformitätsvermutung bei Anwendung bestimmter harmonisierter Normen

(s. o.) hat den Stellenwert der Normen noch einmal erhöht. Das Inverkehrbringensrecht und in diesem Zusammenhang die tatsächliche rechtliche Stellung der Normen ist den Marktteilnehmern dabei aber häufig unklar.

- Anzeige -



Die Fachkonferenz für den sicherheitstechnischen Maschinen- und Anlagenbau mit begleitender Fachausstellung!

- Die **neue Maschinenrichtlinie**: Der sichere Weg für den reibungslosen Umstieg
- CE im Einkauf / CE im Verkauf
- Maschinenlieferungen in die USA und nach Asien
- CE-Kennzeichnung in die **QM-Prozesse** integrieren
- Maschinen sicher konstruieren
- Positive **Abnahmen** als Voraussetzung für den Produktionsstart
- PraxisWorkshop 1: Neue Normen im **Steuerungsbau (SIL, PL,...)**
- PraxisWorkshop 2: Mit Gefahrenanalyse-Vorlagen CE-Kosten reduzieren

Gleich informieren und anmelden: www.ce-praxistage.com

Meinungen: www.ce-praxistage.com/teilnehmermeinung.html

Die im Einzelfall zutreffenden Normen sind jedoch zumindest auf der Käuferseite nicht immer bekannt. Aus dieser Verlegenheit heraus kommt es dann zu Vertragsformulierungen auf der Käuferseite wie:

Der Hersteller hat alle einschlägigen Normen einzuhalten.

Eine eher unglückliche Forderung, denn welche Normen das im konkreten Einzelfall genau sind, liegt nicht immer auf der Hand. Selbst wenn man eine bestimmte Norm als grundsätzlich anwendbar identifiziert, muss diese nicht zumindest nicht in allen Punkten einschlägig sein. Was ist z. B., wenn im Lastenheft Anforderungen enthalten sind, die einer eigentlich zutreffenden Norm zuwiderlaufen, was ja auf Grund des freiwilligen Charakters der Normen durchaus zulässig ist. Ist diese Norm dann noch für den restlichen Teil einschlägig? Darüber kann und wird man sich sicherlich streiten. Deshalb ist es im Rahmen der Rechtsklarheit unbedingt erforderlich keine pauschalen "Rundumschläge" in Bezug auf die zu vereinbarenden Normen vorzunehmen, sondern ganz konkret die richtigen Normen zu ermitteln und im Vertrag festzuhalten. Nur dann weiß der Hersteller, was der Kunde von ihm erwartet und es kommt bei der Abnahme von z.B. Maschinen oder Druckgeräten nicht zu unliebsamen Überraschungen.

Oft wird vom Verkäufer wie vom Käufer oder anders ausgedrückt vom Hersteller und Betreiber vergessen, zu hinterfragen, ob vereinbarte Normen im konkreten Einzelfall überhaupt richtig passen. Es ist durchaus normal, dass vom Hersteller grundsätzlich angewandte Normen hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Verwendung des Produktes nicht mit den konkreten Käuferanforderungen übereinstimmen. Die in jüngster Vergangenheit aufgetretenen Probleme mit Bearbeitungszentren, wo in der einschlägigen C Norm die von vielen Betreibern benötigte Betriebsart „Prozessbeobachtung“ fehlt, sind ein gutes Beispiel dafür. Passt der Kunde nicht auf, bekommt er ein Produkt, das zwar vertragskonform ist, weil die entsprechende Norm zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart wurde, das aber nicht seinen tatsächlichen Anforderungen entspricht. Der Kunde kann sich dann überlegen, ob er mit einer evtl. eingeschränkten Nutzung „leben kann“ oder ob ggf. teure Nachbesserungen durchgeführt werden sollen.

Dabei verlangen die Binnenmarktvorschriften nicht die Einhaltung bestimmter Normen sondern nur die Einhaltung der in der jeweiligen Richtlinie enthaltenen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen. Es ist also genügend Spielraum vorhanden, damit der Hersteller Kundenwünschen nachkommen kann, solange die erreichte Sicherheit im "grünen Bereich" der jeweiligen Richtlinie liegt. Zur Festlegung dieses "grünen Bereichs" können Normen eine wichtige Rolle spielen. Sie treten allerdings im Zweifel hinter die rechtlichen Anforderungen zurück d.h. Normen können Rechtsvorschriften näher konkretisieren aber niemals verdrängen. Schon gar nicht darf das Fehlen einer bestimmten Funktion des Produktes in einer Norm dazu führen, dass diese Funktion dann nicht in der Praxis realisiert wird. Das Rechtssystem ist gerade darauf ausgelegt, dass innovative Lösungen außerhalb der durch Normen geregelten Welt möglich sind. Alles Andere würde Stillstand in der Entwicklung bedeuten.

- Anzeige -

Ausbildungslehrgang zum CE-KOORDINATOR durch CExpert in Köln!

CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet CE-Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter. Das **RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM
ERFOLG**
+49(0)2405/4066066
www.CEKOORDINATOR.eu



Normen sind mit Sicherheit ein geeignetes und auch bewährtes Instrument des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt und auch im weltweiten Handel. Ohne Standardisierung würde im täglichen Leben wenig zueinander passen. Normung öffnet Märkte: „Wer die Norm macht hat den Markt“. Weltweiter Handel wäre ohne einheitliche Standards nicht denkbar. Allerdings darf dieser Umstand nicht dazu führen, Normen unbesehen vertraglich zu vereinbaren oder auch anzuwenden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Technikern und Kaufleuten und zwar sowohl im Einkauf wie auch im Verkauf ist hier gefragt. Es ist dringend anzuraten, dass Verkäufer und Käufer in ihren Verträgen mit dem Instrument ? Normen? sorgsam umgehen und nur solche Normen vereinbaren, die auch passen. Ggf. müssen Abweichungen formuliert werden. Käufer wie auch Verkäufer sollten sich immer bewusst machen, dass der Gesetzgeber die Anwendung von Normen zwar fördert, indem er ihnen im Rechtssystem eine besondere Rolle zuweist (Vermutungswirkung), ihre zwingende Anwendung jedoch in der Regel nicht verlangt.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Umsetzung der Messgeräte-Richtlinie erfolgt

Im Bundesgesetzblatt Teil 1 vom 12. Februar 2007 wurden die „4. Verordnung zur

Änderung der Eichordnung veröffentlicht“. Durch diese Verordnung wird die Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG der EU in nationales Recht umgesetzt. Die Verordnung ist am 13. Februar in Kraft getreten.

Die Messgeräte-Richtlinie gilt für Messgeräte folgender Produktgruppen:

- Wasserzähler,
- Gaszähler und Mengenumwerter,
- Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch,
- Wärmezähler,
- Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser,
- selbsttätige Waagen,
- Taxameter,
- Maßverkörperungen,
- Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen und
- Abgasanalytoren.

Die Messgeräte-Richtlinie, die laut Richtlinie eigentlich bereits seit dem 30. Oktober 2006 angewendet werden muss, erfordert damit nun die CE-Kennzeichnung der o.g. Messgeräte.

- Anzeige -

[WAGNER | INGENIEURE] *GbR*

**Sachverständige für Maschinen- und Anlagensicherheit
Ihr sicherer Weg zur CE-Kennzeichnung**

Unser Leistungsspektrum:

- Gefahrenanalysen, Sicherheitskonzepte, CE-Management
 - Prüfen und Erstellen von Dokumentationen und Betriebsanleitungen
 - Explosionsschutzdokumente
 - Seminare und Schulungen zur CE-Kennzeichnung und zur Konstruktion eigensicherer Maschinen
 - Gerichtsverwertbare Sachverständigen-Gutachten zur Sicherheit von Maschinen, Anlagen und Arbeitsplätzen sowie zu Dokumentationen
 - Projektmanagement, Verfügbarkeits- / FMEA-Analysen, Leistungstests
 - Industriefotografie
- Wagner-Ingenieure GbR, Leipziger Str. 1, D-57250 Netphen, Tel.: 02738-692383

Internet: www.wagner-ingenieure.eu

Mail: wagner-netphen@t-online.de

Umsetzung der Richtlinie zur Neuklassifizierung von Gelenkersatz

Am 23. Februar wurde im Bundesgesetzblatt die „Verordnung zur Änderung medizinprodukterechtlicher Vorschriften“ veröffentlicht. Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2005/50/EG der EU im Rahmen der Medizinprodukte-Richtlinie 93/42/EWG in nationales Recht umgesetzt. Die Richtlinie 2005/50/EG wendet sich an Hersteller von Gelenkersatz für Hüfte, Knie und Schulter.

Die Verordnung ist am 24. Februar in Kraft getreten.

[nach oben](#)

VERANSTALTUNGSTIPPS

Zahlreiche Fachseminare rund um die CE-Kennzeichnung finden Sie im Seminarkalender unter www.vdi-nachrichten.com/ce-seminare.

Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH & Co KEG

[21./22.3.2007 in Ostfildern](#)

[27./28.3.2007 in Düsseldorf](#)

CE-Kennzeichnung - Ein Muss für Produkte in der EU

- Maschinenrichtlinie - EMV-Richtlinie - Niederspannungsrichtlinie

Termin: 08.03.07

Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.

Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=103067

Normungsmanagement im Maschinenbau

Workshop

Termin: 21.03.07

Veranstalter: TAM - Technische Akademie Maulbronn

Ort: Maulbronn

Mehr Infos:

www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=98071

[nach oben](#)

CE-ORIGINALTEXTE

Folgende Normenlisten wurden unter CE-Dokumente

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Bauprodukte
- Druckgeräte

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Umsetzungshilfe für die EU-Verordnung REACH

Mit REACH wird am 01. Juni 2007 ein neues, europaweit geltendes Chemikalienrecht in

Kraft treten. Damit werden Hersteller und Importeure von Chemikalien die Verantwortung für den sicheren Umgang mit ihren Stoffen übernehmen. Doch auch die Akteure im weiteren Verlauf der Lieferkette sind von dieser Gesetzgebung erfasst: In dem sie beispielsweise die Verwendung des chemischen Stoffes mit dem Hersteller oder Importeur absprechen oder ihre genaue Rolle in der Lieferkette definieren.

Die vorliegende Broschüre soll generell über Anforderungen informieren, die durch REACH auf ein Unternehmen zukommen können.

Weiter zur Broschüre unter:

www.baua.de

[nach oben](#)

FAQ

Thema: Inverkehrbringen - Konformitätserklärung in Forschungsbereichen

Frage:

In Forschungsbereichen werden immer wieder Geräte oder kleinere Anlagen für Forschungszwecke von Wissenschaftlern eigenständig erbaut und in Betrieb genommen. Es handelt sich dabei z.B. um elektrische oder elektronische Geräte mit einem mechanischen Teil. Diese Geräte und Anlagen werden sowohl von den Wissenschaftlern selbst als auch von dritten Personen genutzt.

Fallen diese Produkte unter das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und somit unter die angehängten Verordnungen?

- Anzeige -

www.elektrotechnik.de - Expertenwissen für die Automatisierung

Das Fachportal berichtet aktuell über die gesamte Wertschöpfungskette der Automatisierungstechnik und beleuchtet dabei den kompletten Lebenszyklus der Produkte, Systeme und Lösungen.

Zur Vertiefung bietet das Portal Fachbeiträge, Whitepaper und Webcasts an. Das technische Themenspektrum wird durch Beiträge aus den Themenkanälen Management und Märkte ergänzt.

[Also jetzt kostenlos registrieren und folgende Vorteile sichern!](#)

- + exklusiver Zugang: Whitepaper, Webcasts, Wissensspeicher
- + maßgeschneiderte Information: Newsletter, RSS-Feed, Suchagenten

[Hier klicken!](#)

Antwort:

Die Eigenherstellung wird über Artikel 8 Abs. 7 der Maschinenrichtlinie erfasst. Darüber hinaus sind solche Geräte Arbeitsmittel im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes.

Das heißt, ja - die Geräte müssen die Anforderungen der jeweiligen Richtlinie erfüllen und benötigen eine CE- Kennzeichnung.

[nach oben](#)

Entwurf einer nationalen Arbeitsschutzstrategie

Reform des Arbeitsschutzes: Richtungsentscheidungen stehen an
(Quelle: Zeitschrift Gute Arbeit; Februar-Ausgabe 2007)

In der Reform des Arbeitsschutzsystems zeichnen sich für die nächste Zukunft wichtige Richtungsentscheidungen an. Durch Ergänzungen und Änderungen von Arbeitsschutzgesetz und Sozialgesetzbuch VII sollen die Grundzüge einer Nationalen Arbeitsschutzstrategie festgeschrieben werden. Ein weiterer Gesetzentwurf zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung soll die von vielen Seiten kritisierten Eckpunkte der Bund-Länder-Kommission umsetzen und geht auf die Reformvorschläge der Selbstverwaltung nicht ein.

Den vollständigen Artikel finden Sie in der Februar-Ausgabe der Zeitschrift „Gute Arbeit“. Die Gesetzesentwürfe können Sie unter den nachfolgenden Adressen einsehen:

www.gutearbeit-online.de/archiv/hintergrund/2007_entwurf_arbeitsschutzgesetz.pdf
(Reform des Arbeitsschutzgesetz)

www.gutearbeit-online.de/archiv/hintergrund/2007_reform_uvt_entwurf.pdf
(Reform der Unfallversicherung)

[nach oben](#)

Newsletter bestellen

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp> oder senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

Newsletter abbestellen

Senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "abmelden ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken sollen.

Änderung E-Mail Adresse

Wenn sich Ihre E -Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff "aendern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an:
ce-newsletter@vdi-nachrichten.com.

Anregungen, Hinweise oder Tipps

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion
ce-newsletter@vdi-nachrichten.com

Werbung

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam.
anzeigen@vdi-nachrichten.com

Homepage

<http://www.ce-richtlinien.de>

Weitere kostenfreie Newsletter

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

Herausgeber

VDI Verlag GmbH, Heinrichstraße 24, 40239 Düsseldorf
e-mail: info@vdi-nachrichten.com
Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla
Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080
UStID: DE 811117110